



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2261**

A14

Seite 1 von 1

19.02.2024

Aktenzeichen  
4550E-IV.86/18  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Römer  
Telefon: 0211 8792-312

### 35. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.02.2024

TOP Sachstand „Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatischer Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung in Justizvollzugsanstalten“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

35. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 21. Februar 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

**Sachstand „Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatischer Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung in Justizvollzugsanstalten“**

Die SPD-Fraktion im Landtag NRW bittet bezüglich des Projektes „Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatischer Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung in Justizvollzugsanstalten“ (EVAS) um einen aktuellen Sachstand.

Die Vermeidung von Suiziden ist ein Kernanliegen des Justizvollzuges. Daher ist die Suizidprävention, auch unter Verwendung neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, stetig weiterzuentwickeln. Ausgehend von dieser Prämisse ist auch das Projekt EVAS begonnen worden, dessen Ziel es ist, mittels künstlicher Intelligenz suizidales Verhalten durch automatisierten Abgleich von Bildern frühzeitig zu erkennen.

EVAS kann aber nur ein Baustein der Suizidprävention sein, da der Einsatz dieser künstlichen Intelligenz nur im Rahmen einer Videoüberwachung möglich ist. Die überwiegende Anzahl von Suiziden findet aber außerhalb einer Videoüberwachung statt, da eine solche wegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Gefangenen nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. So ist gemäß § 69 StVollzG NRW eine Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln nur zulässig, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.

Wie in den schriftlichen Berichten vom 30. März 2022 (Vorlage 17/6658) und 27. Oktober 2021 (Vorlage 17/5871) näher ausgeführt ist, wurde in Zusammenarbeit mit der Firma FusionSystems aus Chemnitz ein selbstlernendes Assistenzsystem entwickelt, bei dem auf der Grundlage von Erfahrungen bei der Suizidprävention und eines automatisierten Abgleichs von Bildern der Videobeobachtung Situationen erfasst wurden, die auf ein geplantes Suizidvorhaben hindeuten.

Ergebnis des am 15.04. 2021 beendeten Forschungsprojekts ist, dass die im Rahmen des Projektes EVAS gewonnenen Erkenntnisse eine prinzipielle Eignung von Verfahren der Künstlichen Intelligenz für die automatisierte Detektion von suizidalen Handlungen nahelegen.

Allerdings weisen die in dem Projekt entwickelten Detektoren (Objekt, Skelett, Verhalten) noch nicht die hinreichende Güte auf, um das für die Videoüberwachung entwickelte Assistenzsystem zuverlässig zu veranlassen, bei suizidalen Handlungen im Haftraum eine Warnung an die Überwachungseinrichtungen abzugeben. D. h. ein

Einsatz des Assistenzsystems im Echtbetrieb ist auf der Basis des vorliegenden Quellcodes noch nicht möglich.

Dem Abschlussbericht der mit dem Projekt beauftragten Firma zufolge müssten noch eine Vielzahl von Lern- bzw. Trainingsdaten generiert werden, um aufgrund der dadurch zu erzielenden Detektionsgüte in die Nähe des Echtbetriebs mit zuverlässiger Warnfunktion zu gelangen.

Die mit dem Projekt beauftragte Firma hat für die Weiterentwicklung der Software die Verwendung von Echtdateien für die beste Lösung gehalten, die im Rahmen eines Langzeittests zu gewinnen seien. Einer ersten Einschätzung der LDI vom 26. März 2021 zufolge ist aber die Generierung von Lerndaten durch Videosequenzen von Gefangenen (Echtdateien) während der Entwicklungsphase des Projekts nicht zulässig. Eine weitere Alternative zur Gewinnung von Lerndaten seien durch Schauspieler nachgestellte Szenarien. Die Vorhersagegüte würde zwar niedriger ausfallen, aber dennoch in einem zufriedenstellenden Bereich erwartet, da der Fokus der Verhaltenserkennung auf Gesten erfolgt – Mimik spielt eine untergeordnete Rolle. Nach einer Schätzung der Firma wären zumindest 20-30 weitere Szenarien über eine Laufzeit von 3-4 Jahren mit einem entsprechenden Kostenaufwand zu entwickeln.

Aufgrund dieser langen Projektzeit und den hohen Kosten bei lediglich „zufriedenstellender Qualität“ und der ausschließlichen Verwendbarkeit bei videoüberwachten Hafträumen hat man sich nach Gesprächen mit dem Land Niedersachsen dazu entschlossen, auf deren Forschungsergebnisse zu warten, und deren Übernahme in das nordrhein-westfälische Projekt zu prüfen.

Hintergrund ist der Umstand, dass im Justizministerium des Landes Niedersachsen ebenfalls ein Forschungsprojekt zur Künstlichen Intelligenz im Justizvollzug öffentlich ausgeschrieben wurde und seit 2022 über einen Zeitraum von 3 Jahren durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Projektes werden ebenfalls Lerndaten erzeugt, die je nach Projektverlauf zur Optimierung des aus dem hiesigen Forschungsprojekt entstandenen Quellcodes genutzt werden könnten. Hierbei wird insbesondere maßgeblich sein, ob für das hiesige Projekt kompatible Lerndaten generiert wurden und ob es unter Datenschutzgesichtspunkten möglich ist, diese Daten für das Projekt "Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatisierter Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung in Justizvollzugsanstalten (EVAS)" zu verwenden.